

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
33 (1886)**

13 (1.4.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675056)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

**1886.**      Donnerstag, 1. April.      **N<sup>o</sup>. 13.**

## Gefundene Sachen.

1 Schiefkarre, 3 Portemonnais mit Inhalt, 1 Ring mit 6 Schlüsseln, 1 Halskette, 1 baumwollenes Hemd.

## Bekanntmachungen.

1) Die Voranschläge der Mittel- und Volksschulen und der Gewerbeschule pro 1886/87 liegen vom Montag, den 29. d. Mts. an 14 Tage lang beim Aktuar Schwegmann im provisorischen Rathhause, Zimmer Nr. 6, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. März 1886.  
v. Schrenck.

2) Die Voranschläge der Stadtkasse, der Stadtgebietskasse, der Wegekasse der Stadtgemeinde und der Wegekasse des Stadtgebiets pro 1886/87 liegen vom 27. d. bis 9. k. Mts. beim Aktuar Schwegmann, provisorisches Rathhaus, Zimmer Nr. 6, zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. März 1886.  
v. Schrenck.

3) Loos I der Zimmerarbeiten und die Schmiedearbeiten für den Rathhausbau sollen öffentlich vergeben werden.

Die Submissionsbedingungen liegen auf dem Bureau des Stadtbaumeisters zur Einsicht aus und können gegen Erstattung der Druckkosten von dort bezogen werden.

Die Offerten sind in geschlossenem Couvert und auf vorgeschriebenem Formular bis zum 12. April d. J., Mittags 12 Uhr, in der Registratur des provisorischen Rathhauses abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerte gebunden.



Der Magistrat behält sich das Recht vor, unter den Submittenten zu wählen, wie auch alle Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. März 1886.  
v. Schrenck.

4) Cäcilien Schule. Anmeldungen zur Aufnahme in die Cäcilien Schule zu Ostern d. J. nimmt der Unterzeichnete an den Wochentagen von 11—12 Uhr im Schulhause entgegen. Geburts- und Impfscheine sind vorzuzeigen. Wöbken.

### **Öeffentliche Sitzung des Stadtraths, am 9. März 1886, Abends 6 Uhr, im Markthallensaal.**

Es wurde verhandelt:

1. Der vom Magistrat vorgelegte Entwurf zu einem zwischen ihm und dem Bildhauer Boschen wegen Errichtung von Anschlagssäulen abzuschließenden Vertrage wurde vom Stadtrath einstimmig angenommen, jedoch mit der Abänderung, daß die Dauer der Concession nicht auf 15, sondern auf 12 Jahre festgesetzt wurde.

2. Die Vorlage des Magistrats, betreffend Anlegung einer Wasserleitung wurde zur Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen an eine gemeinschaftliche, aus 2 Magistrats- und 3 Stadtrathsmitgliedern zu bildende Kommission verwiesen.

Seitens des Stadtraths wurden in diese Kommission mittelst Stimmzettel gewählt die Mitglieder Thorade mit 14 und Weber mit 11 Stimmen. Da die absolute Mehrheit für ein drittes Mitglied nicht erreicht war, so wurde als solches per Akklamation das Stadtrathsmitglied Amann gewählt.

3. Der Antrag des Magistrats, betreffend Bewilligung von 50 M zur Verwendung von Prämien für eine hier projektirte Landesgeflügelchau, wurde angenommen.

4. Der Antrag des Magistrats, betreffend Bewilligung von 45 M Reparatur etc. Kosten für die Pumpe bei Ritter's Hause wurde angenommen.

5. Von den Rechnungen der Klävermanns-Stiftung pro 1883/84 und 1884/85 hat der Stadtrath Einsicht genommen und keine Bemerkungen dazu zu machen.

6. Die Vorlage des Magistrats, betreffend Errichtung eines Statuts wegen anderweitiger Vertheilung der Beiträge zur Straßenkasse wurde genehmigt und der vom Magistrat vorgelegte Statutentwurf in erster Lesung angenommen.

**Vom Magistrate ist unter Zustimmung des Stadtraths mit dem Bildhauer Boschen wegen Errichtung von Anschlagssäulen in hiesiger Stadt ein Vertrag geschlossen, welcher, wie folgt, lautet:**

## § 1.

Der Bildhauer H. Boschen verpflichtet sich binnen sechs Monaten an den vom Stadtmagistrate im Einverständnisse mit ihm festzustellenden Plätzen zur Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen Anschlagssäulen in einer der Genehmigung des Stadtmagistrats unterliegenden Form, Größe und Bauart auf seine Kosten zu errichten und stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, auch in Zukunft, ebenfalls auf seine Kosten, nach dem vom Stadtmagistrate zu ermessenden Bedürfnisse neue Säulen zu errichten und zu unterhalten oder bereits vorhandene, sobald dies die örtlichen Verhältnisse nach dem Ermessen des Stadtmagistrats bedingen, zu entfernen bezw. zu ersetzen. Alles in einer jedes Mal vom Stadtmagistrate zu bestimmenden Frist.

Die Frage, ob die Säulen sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden, entscheidet lediglich der Stadtmagistrat.

## § 2.

Der Bildhauer Boschen gestattet, daß, soweit der Zweck derselben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird, die Säulen Seitens des Stadtmagistrats zur Anbringung von Laternen, Uhren, Telegraphenleitungen, Brunnen, Fontainen und ähnlichen Einrichtungen mit benutzt werden, ohne dafür eine Vergütung zu beanspruchen, wogegen selbstredend die Kosten solcher Einrichtungen selbst vom Stadtmagistrate getragen werden.

## § 3.

Die Benutzung der Anschlagssäulen Seitens des Publikums und der Behörden geschieht nach einem vom Stadtmagistrate zu genehmigenden und öffentlich bekannt zu machenden Tarife, welcher mindestens alle 3 Jahre einer Revision zu unterwerfen ist.

Den städtischen Behörden steht für ihre Bekanntmachungen die unentgeltliche Benutzung der Anschlagssäulen zu, indessen soll der von ihnen dafür zur selben Zeit in Anspruch zu nehmende Raum eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigen.

## § 4.

Keinem Plakate, dessen Inhalt nicht verboten ist und welches die im Tarife vorgesehene Form hat, darf die Aufnahme an die Anschlagssäulen willkürlich versagt werden.

Der Unternehmer ist vielmehr, falls nicht anderweite Vereinbarungen zwischen den Betheiligten getroffen sind, verpflichtet, jedem solchen Plakate, so rasch wie möglich, spätestens binnen 24 Stunden nachdem ihm dasselbe zum Anschlagen fertig eingehändigt ist, den erforderlichen Platz an sämtlichen Anschlagssäulen anzuweisen.

Bei Wahlbewegungen darf Unternehmer keine Partei bevorzugen und den einzelnen Parteien für ihre Bekanntmachungen zur selben Zeit nicht mehr als ein Viertel der Fläche an den Anschlagssäulen einräumen.

Sofern nicht andere Verabredungen mit den Betheiligten getroffen sind, ist jedes Plakat für die Dauer von mindestens 24 Stunden an sämtlichen Säulen anzuhängen. Bekanntmachungen öffentlicher Behörden bleiben die auf den Plakaten angegebene Zeit hindurch angeschlagen.

Nur in dem Falle, daß wegen großer Anhäufung von Plakaten der vorhandene Raum nicht ausreichen sollte, ist es zulässig, die Plakate entweder nur an einem Theile der vorhandenen Säulen oder nach Verlauf einer längeren Zeit anzuhängen. Es ist hiebei jedoch thunlichst den Wünschen der Auftraggeber Rechnung zu tragen und mit Ausnahme der von öffentlichen Behörden ausgehenden Plakate, welchen überall der Vorrang einzuräumen ist, stets die Reihenfolge nach Maßgabe der Einreichungszeit zu beobachten.

Die Anordnung der Plakate auf den Säulen bleibt vorbehaltlich etwaiger hierauf bezüglicher Weisungen des Stadtmagistrats dem Unternehmer überlassen. Die angeklebten Plakate sollen in der Regel, soweit nicht neue Plakate anzuschlagen sind, ihren Platz auch über die festgesetzte Zeit hinaus behalten. Das bei der Erneuerung der Plakate entfernte Papier darf nicht auf die Straße geworfen werden.

## § 5.

Das Anheften der Plakate geschieht lediglich für Rechnung des Unternehmers und unter dessen Verantwortlichkeit durch speciell damit beauftragte, vom Stadtmagistrat dazu legitimirte Personen (§ 43 der Reichsgewerbeordnung.)

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

§ 6.

Die Anschlagssäulen stehen jedoch ohne irgend eine Garantie für Schadensersatz unter dem Schutze des Stadtmagistrats, welcher sich verpflichtet, seine Exekutivbeamten mit der Beaufsichtigung derselben zu beauftragen.

§ 7.

Dem Bildhauer Boschen wird die Zusicherung ertheilt, daß sofern er den hier übernommenen Verbindlichkeiten getreulich nachkommt, innerhalb der nächsten 12 Jahre die öffentlichen Straßen und Plätze und die städtischen Gebäude keinem Anderen zu einem gleichen Unternehmen oder zum Anheften von Privatbekanntmachungen eingeräumt werden sollen. Die Bestimmungen über Aushängung von Bekanntmachungen in den öffentlichen Gitterkasten werden übrigens hierdurch nicht berührt.

Nach Ablauf von 12 Jahren hat, wenn keine Erneuerung der gegenwärtigen Vereinbarung erfolgt ist, der Stadtmagistrat das Recht, die Säulen gegen Erstattung des alsdann vorhandenen Tagwerths des Materials für die Stadt zu übernehmen oder die Begräumung der Säulen nebst Wiederherstellung des betreffenden Pflasters zc. vom Unternehmer zu verlangen. Kommt der Unternehmer der bezüglichen Aufforderung nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung derselben nach, so ist der Stadtmagistrat berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen und sich aus dem Materiale und der zu bestellenden Kautions (§ 12) schadlos zu halten.

Der ebengedachte Tagwerth wird durch drei Sachverständige ermittelt, von denen einen der Stadtmagistrat, den andern der Unternehmer, den dritten beide zusammen wählen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen wird der Durchschnitt der gefundenen Tagwerthe als maßgebend angenommen.

§ 8.

Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem die Anschlagssäulen benutzenden Publikum entscheidet der Stadtmagistrat endgültig.

§ 9.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vertragsmäßigen Bestimmungen unterwirft sich der Unternehmer einer jedesmaligen Konventionalstrafe bis zu 50 *M*, welche vom

Stadtmagistrat festzustellen und im Verwaltungswege einzuziehen ist.

## § 10.

Sollte der Bildhauer Boschen vor Ablauf der Vertragszeit versterben, so gehen die für ihn aus diesem Vertrage resultirenden Rechte und Pflichten auf seine Rechtsnachfolger über; diese sind jedoch verpflichtet auf Erfordern des Stadtmagistrats einen qualificirten, sie bezüglich der Vertragsbestimmungen vollständig vertretenden persönlich verantwortlichen Bevollmächtigten zu stellen.

## § 11.

Die Erfüllung aller für den Unternehmer bezw. dessen Erben aus dieser Vereinbarung hervorgehenden auf die Errichtung, Unterhaltung oder Hinwegräumung der Anschlagssäulen bezüglichen Verbindlichkeiten kann vom Stadtmagistrat im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Der Stadtmagistrat ist insbesondere berechtigt, nöthigenfalls seinerseits die fraglichen Anschlagssäulen errichten, forträumen, versehen oder verändern und das Straßenpflaster wieder herstellen zu lassen und sich an dem Materiale der Säulen sowie an dem sonstigen Vermögen des Unternehmers bezw. dessen Erben, auch an der zu leistenden Kaution (§ 12) schadlos zu halten.

## § 12.

Der Unternehmer hinterlegt für die richtige Erfüllung der von ihm nach diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen eine Kaution von 300 *M.*, entweder baar oder in Werthpapieren. Dieselbe Verpflichtung liegt eventuell den Erben ob.

Oldenburg, den 13./16. März 1886.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.

Der Unternehmer.  
H. Boschen.

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.  
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.